

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

„QuiK-Kräfte“ in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU), eingegangen am 10.05.2023 - Drs. 19/1346
an die Staatskanzlei übersandt am 11.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 25.05.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf Grundlage des „Gute-Kita-Gesetzes“ des Bundes gewährt das Land Niedersachsen über die Richtlinie Qualität in Kitas (QuiK) aktuell Zuwendungen. Diese wurden für den Förderzeitraum 01.01.2020 bis 31.07.2023 gewährt. Mit diesen Mitteln sollte die Qualität in den Kitas verbessert werden und neue Fachkräfte gewonnen werden. Auch ein „Quereinstieg“ wurde vorgesehen, sofern ein Einführungskurs auf Grundlage eines fest vorgegebenen Curriculums absolviert wurde. Nach aktuellem Stand ist eine Weiterbeschäftigung der dadurch neu gewonnenen Kräfte in den Kindertagesstätten nach dieser Richtlinie nicht mehr möglich.

Auch im Hinblick auf eine konstante Betreuung der Kinder angesichts der aufgebauten persönlichen Bindungen in der Betreuung stelle ich folgende Fragen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Kultusministerium stellt ein neues Förderprogramm, die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (RL Qualität in Kitas II)“, mit einem Förderzeitraum vom 01.08.2023 bis 31.07.2025 zur Verfügung.

Für die Finanzierung dieses Förderprogramms stehen Bundesmittel bis 31.12.2024 aus der Umsetzung des 2. KiQuTG zur Verfügung. Der weitere Zeitraum bis 31.07.2025 wird über Landesmittel abgedeckt.

Über die Richtlinie werden die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten für die Förderung von Kindern in Kindergartengruppen und in altersstufenübergreifenden Gruppen mit überwiegend Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Zusatzkraft Betreuung), Einführungskurse für nicht pädagogisch qualifizierte Zusatzkräfte Betreuung, die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften zur Entlastung von Einrichtungsleitungen (Zusatzkraft Leitung) sowie Qualifizierungsmaßnahmen von pädagogischen Fach- und Leitungskräften gefördert.

1. Wird die Landesregierung eine Weiterfinanzierung der angestellten „QuiK-Kräfte“ nach dem 31.07.2023 sicherstellen? Wenn ja, wie wird dies umgesetzt?

Die neue Richtlinie Qualität in Kitas II befindet sich zurzeit in der Verbandsanhörung. Mit einer Veröffentlichung im Nds. MBl. kann nach aktueller Zeitplanung Ende Juli 2023 gerechnet werden. Das weitere Richtlinienverfahren bleibt abzuwarten.

Damit wird die Möglichkeit einer Anschlussförderung zu den vorausgegangenen Förderprogrammen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK)“ und „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (RL Qualität in Kitas)“ sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele „QuiK-Kräfte“ sind aktuell in Niedersachsen tätig (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

Nach Auswertung der Zwischennachweise, die im Rahmen der Richtlinie Qualität in Kitas bis zum 30.04.2022 von den Zuwendungsempfängern zu erbringen waren, waren im Jahr 2021 insgesamt 4 397 Zusatzkräfte Betreuung in ganz Niedersachsen beschäftigt.

Die Zwischennachweise für das Jahr 2022 werden derzeit vom Fachbereich III des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung ausgewertet. Da die Auswertung aufgrund fehlender Zwischennachweise noch nicht vollständig abgeschlossen ist, kann nur ein ungeprüfter Zwischenbericht zur Quantifizierung der in 2022 geförderten Zusatzkräfte Betreuung herangezogen werden. Demnach waren im Jahr 2022 nach Stand 11.05.2023 insgesamt 4 381 Zusatzkräfte Betreuung in Niedersachsen beschäftigt.

Zuwendungsempfänger	Anzahl der Zusatzkräfte Betreuung nach Nr. 2.1 der Richtlinie	
	2021	2022*
Landkreis Ammerland	60	-
Landkreis Aurich	66	-
Stadt Braunschweig	103	145
Stadt Burgdorf	7	16
Stadt Buxtehude	6	6
Landkreis Celle	55	-
Landkreis Cloppenburg	169	270
Landkreis Cuxhaven	65	66
Stadt Delmenhorst	64	-
Landkreis Diepholz	221	-
Stadt Emden	23	40
Landkreis Emsland	191	256
Landkreis Friesland	77	99
Landkreis Gifhorn	35	57
Landkreis Goslar	99	116
Landkreis Göttingen	90	104
Stadt Göttingen	56	67
Landkreis Grafschaft Bentheim	112	178
Landkreis Hameln-Pyrmont	110	150
Region Hannover	232	259
Landeshauptstadt Hannover	259	265
Landkreis Harburg	57	49
Landkreis Helmstedt	44	-
Landkreis Hildesheim	183	218
Landkreis Holzminden	39	-
Stadt Laatzen	24	32
Stadt Langenhagen	25	19
Landkreis Leer	51	53
Stadt Lehrte	8	19
Stadt Lingen	21	45
Landkreis Lüchow-Dannenberg	18	-
Landkreis Lüneburg	37	27
Hansestadt Lüneburg	44	51

Zuwendungsempfänger	Anzahl der Zusatzkräfte Betreuung nach Nr. 2.1 der Richtlinie	
	2021	2022*
Landkreis Nienburg/ Weser	80	99
Landkreis Northeim	77	68
Landkreis Oldenburg	73	103
Stadt Oldenburg	120	137
Landkreis Osnabrück	227	260
Stadt Osnabrück	246	244
Landkreis Osterholz	65	77
Landkreis Peine	54	64
Landkreis Rotenburg (Wümme)	44	53
Stadt Salzgitter	72	-
Landkreis Schaumburg	144	166
Landkreis Heidekreis	54	83
Landkreis Stade	47	43
Landkreis Uelzen	35	19
Landkreis Vechta	131	-
Landkreis Verden	77	81
Landkreis Wesermarsch	70	71
Stadt Wilhelmshaven	39	46
Landkreis Wittmund	35	36
Landkreis Wolfenbüttel	32	22
Stadt Wolfsburg	68	102
Niedersachsen	4 397	4 381

*vorläufiger Stand 11.05.2023; im Falle eines noch nicht vorliegenden Zwischennachweises wurde die Anzahl der Zusatzkräfte Betreuung mit „-“ angegeben.

3. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Weiterbeschäftigung der „QuiK-Kräfte“ möglich?

Antragsberechtigt nach der Richtlinie Qualität in Kitas II sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Anträge können ab Veröffentlichung der Richtlinie gestellt werden. Die bewilligten Mittel dürfen von den örtlichen Trägern an die Träger von Kindertagesstätten zur Förderung der entsprechenden Kräfte weitergeleitet werden. Darüber hinaus hat das Land keinen Einfluss darauf, ob die konkreten Beschäftigungsverhältnisse weitergeführt werden.